

MITTEILUNGSVORLAGE

| | | | |
|----------------------------------|----------------|-------------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: M 17/0552 |
| 601 - Fachbereich Planung | | | Datum: 15.11.2017 |
| Bearb.: | | Tel.: -208 | öffentlich |
| Az.: | 601/-lo | | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|---|-------------------|-----------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr | 16.11.2017 | Anhörung |

Beantwortung der Anfragen aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.09.2017 von Herrn Grube zum Thema Ausgleichsmaßnahmen in B-Plänen

Anfrage von Herrn Grube:

Im Rahmen des B-Plans „Aspelohé" und des B-Planes „Am Exerzierplatz" wurden seitens der städtischen Gremien Änderungen zu den Ausgleichsmaßnahmen mit Mehrheit beschlossen. Dabei stellte sich heraus, dass je nach Zeitpunkt unterschiedliche rechtliche und ökologische Auswirkungen die Konsequenz waren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung.

1. Wie ist der grundsätzliche zeitliche Ablauf zu Ausgleichsmaßnahmen bei B-Plänen und in welcher Form bestehen dabei Möglichkeiten der Einflussnahme durch städtische Gremien?
2. Wer entscheidet wann über Ausgleichsmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf welcher rechtlichen Grundlage stattfinden?
3. Zu welchem Zeitpunkt des B-Plan-Verfahrens wird i.d.R. auf welcher inhaltlichen Basis der städtebauliche Vertrag geschlossen und sind anschließend noch Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen durch städtische Gremien möglich?
4. Sind Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen durch städtische Gremien im Bauleitverfahren noch möglich?
5. Sind Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen durch städtische Gremien im Baugenehmigungsverfahren noch möglich?
6. Wie hoch ist die Anzahl der gefälltten Bäume (nach Stammumfang) auf dem betroffenen Gelände in Auswirkung der in den letzten vier Jahren beschlossenen B-Pläne und wie hoch die Anzahl der direkt auf dem betroffenen Gelände nachgepflanzten Bäume (mit welchem Stammumfang)?

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|

Antworten der Verwaltung:

Beantwortung Frage 1:

Zu Beginn der Bebauungsplanverfahren wird ein Fachgutachter mit der Erstellung eines Grünplanerischen Fachbeitrags (GOP) beauftragt. Dieser Fachgutachter führt eine Bestandsaufnahme durch (dazu gehören auch Baumgutachten und Artenschutzgutachten). So werden bereits frühzeitig bedeutende Grünstrukturen erkannt und im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes in die Planung integriert, um den Eingriff zu minimieren. In Abhängigkeit der im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Baurechte wird durch den Fachgutachter der Eingriff (z. B. Bodenversiegelung) ermittelt. Für den Eingriff ist ein Ausgleich erforderlich. Da ein Ausgleich möglichst ortsverbunden zum Eingriff geschehen soll, wird bereits auf der Fläche versucht, zu kompensieren. In der Regel (insbesondere bei innerstädtischen Flächen) wird aber dann eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet, auf der der Eingriff kompensiert wird.

Im Rahmen zahlreicher Beschlüsse im Verfahren (Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Satzungsbeschluss) besteht grundsätzlich die Möglichkeit der politischen Gremien Vorgaben zu formulieren und Einfluss zu nehmen. Da bis zum Verfahrensstand des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses die Bilanzierung des Eingriffes und die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, sollten bis spätestens zu diesem Zeitpunkt Änderungswünsche vorgebracht worden sein. Anderenfalls können Änderungswünsche nur mit einem erneuten öffentlichen Auslegungsbeschluss und Wiederholung des Verfahrensschrittes umgesetzt werden.

Beantwortung Frage 2:

Die Entscheidung über die Vorlage der Verwaltung fällt der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr im Rahmen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses und abschließend die Stadtvertretung im Rahmen des Satzungsbeschlusses.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens durchgeführt. Dazu wird die Erstellung eines Grünplanerischen Fachbeitrages notwendig, der auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches und des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht qualitativ und quantitativ den Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelt.

Beantwortung Frage 3:

Der städtebauliche Vertrag wird im Zuge des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses erarbeitet und vor Satzungsbeschluss geschlossen. Inhaltliche Basis des städtebaulichen Vertrages ist das Planwerk Bebauungsplan zum Zeitpunkt des E+A-Beschlusses inkl. aller durchgeführten Gutachten. Alle über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehenden aber für die Umsetzung erforderlichen Vereinbarungen werden im Städtebaulichen Vertrag geschlossen.

Zum Zeitpunkt noch möglicher Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen siehe Beantwortung Frage 1.

Beantwortung Frage 4:

Zum Zeitpunkt noch möglicher Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen siehe Beantwortung Frage 1.

Beantwortung Frage 5:

Eine Einflussnahme im Baugenehmigungsverfahren ist durch die städtischen Gremien nicht mehr möglich.

Beantwortung Frage 6:

Eine statistische Erfassung der gefälltten Bäume im Geltungsbereich von Bebauungsplänen erfolgt nicht, da kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und der Realisierung entsprechender Bauvorhaben gegeben ist. Durch Bebauungspläne werden Baurechte geschaffen, deren Vollzug abhängig ist von den jeweiligen Eigentümern.

Bei Stellung eines Bauantrages wird die Einreichung eines Baumfällantrages erforderlich. Im Rahmen der Bearbeitung des Fällantrages wird konkret geprüft, welche Bäume über die Baumschutzsatzung geschützt sind.

Auf Grund der Gattung und / oder des Stammumfanges fallen in der Regel nicht alle Bäume unter die Baumschutzsatzung. Es ist Ersatz für die baumschutzsatzungsrelevanten Bäume zu erbringen.

Für den Fall, dass der erforderliche Baumersatz (gem. beschlossener Baumschutzsatzung) nicht komplett auf dem Grundstück des Eingriffsverursachers erbracht werden kann, besteht gem. politisch beschlossener Baumschutzsatzung die Möglichkeit, dass die Ersatzpflanzungen an anderer Stelle durchgeführt werden. Außerdem ist notfalls eine Ausgleichszahlung möglich.